



Brüssel, den 16. März 2017
(OR. en)

7079/17

ENFOPOL 116
JAI 225

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7078/17

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/... des Rates über die Zustimmung zum Abschluss – durch das Europäische Polizeiamt (Europol) – eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol

In seinem Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13 hat der Gerichtshof der Europäischen Union befunden, dass der Rat vor dem Erlass des Beschlusses 2013/392/EU des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, gemäß Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament hätte anhören müssen¹. Diese Verpflichtung zur Anhörung des Europäischen Parlaments gilt auch in Fällen, in denen die einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts – wie Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates – dies nicht ausdrücklich vorsehen².

Gemäß diesem Urteil sollte der Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten durch einen Durchführungsbeschluss des Rates gebilligt werden; zu diesem Beschluss sollte das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union gehört werden.

¹ Für nähere Informationen zu dieser Rechtssache siehe Dokumente 8541/15 und 9599/15.

² Siehe Rechtssache C-540/13, Rdnrn. 37 bis 40 und 53 bis 57.

Angesichts dessen und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/290, den der Rat am 17. Februar 2017 erlassen hat und mit dem Dänemark in die Liste der Drittstaaten, mit denen Europol Abkommen schließt, aufgenommen wurde, und angesichts des Entwurfs eines Abkommens (Dokument 7078/17), den Europol dem Rat vorgelegt hat, ist der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/...des Rates über die Zustimmung zum Abschluss – durch das Europäische Polizeiamt (Europol) – eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol in der Anlage wiedergegeben.

Die Delegationen werden ersucht, diesen Entwurf eines Beschlusses des Rates zu billigen, bevor das Europäische Parlament angehört wird.

ENTWURF

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über die Zustimmung zum Abschluss – durch das Europäische Polizeiamt (Europol) – eines
Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich
Dänemark und Europol**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des
Europäischen Polizeiamts (Europol)³, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen
einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen⁴, insbesondere
auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste
der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

³ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁴ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

⁵ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

⁶ Stellungnahme vom ... April 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2009/371/JI und dem Beschluss 2009/934/JI schließt Europol Abkommen mit den Drittstaaten, die in die im Anhang des Beschlusses 2009/935/JI enthaltene Liste aufgenommen wurden. Ziel dieser Abkommen ist es, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind; die Abkommen können sich auf den Austausch operativer, strategischer oder technischer Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Verschlussachen beziehen. Strategische Abkommen umfassen den Austausch von Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten, während operative Abkommen den Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten umfassen. Strategische Abkommen können von Europol nur nach Billigung durch den Rat abgeschlossen werden, nachdem dieser den Verwaltungsrat von Europol (im Folgenden "Verwaltungsrat") angehört hat. Für operative Abkommen ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Rat über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol (im Folgenden "gemeinsame Kontrollinstanz") einholt, soweit das Abkommen den Austausch personenbezogener Daten betrifft.
- (2) Dänemark wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/290 des Rates⁷ in die im Anhang des Beschlusses 2009/935/JI enthaltene Liste aufgenommen. Grund für die Aufnahme Dänemarks in die Liste war, dass die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, durch die Dänemark nicht gebunden ist, ab dem 1. Mai 2017 gelten wird und Dänemark daher ab diesem Datum in Bezug auf Europol als Drittstaat angesehen wird.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/290 des Rates vom 17. Februar 2017 zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt (ABl. L 42 vom 18.2.2017, S. 17).

⁸ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (3) Angesichts der Bedeutung, die alle Parteien der Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität, von der mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen sind, Terrorismus und sonstigen Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand eines Politikbereichs der Union ist, bemessen, wurde es als wichtig erachtet, die Zusammenarbeit zwischen Europol und Dänemark bei wichtigen Fragen sicherzustellen, um die Widerstandsfähigkeit der Union gegenüber Sicherheitsbedrohungen zu verstärken. Europol hat daher gemäß dem Beschluss 2009/934/JI das Verfahren für den Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Dänemark und Europol (im Folgenden "Abkommen über operative und strategische Kooperation") eingeleitet.
- (4) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über operative und strategische Kooperation ermöglichen Folgendes: den Austausch von Informationen, die gemäß den im Beschluss 2009/371/JI dargelegten Aufgaben von Europol Spezialkenntnisse, allgemeine Lageberichte, Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über strafrechtliche Ermittlungen und Informationen über Methoden zur Prävention von Straftaten umfassen können, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung bei einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen. Darüber hinaus wurden angesichts der besonderen Situation Dänemarks als EU- und Schengen-Mitgliedstaat einige spezielle Bestimmungen in das Abkommen über operative und strategische Kooperation aufgenommen, die beispielsweise Folgendes betreffen: speziell zugewiesenes dänischsprachiges Personal unter der Aufsicht von Europol für die Beantwortung dänischer Anfragen rund um die Uhr, mehrere zusätzliche Gelegenheiten zum Informationsaustausch, die Möglichkeit, Dänemark als Beobachter zu den Sitzungen des Europol-Verwaltungsrates einzuladen, die Zuständigkeit des Gerichtshofs, die vorgezogene Anwendung der Richtlinie 2016/680⁹ auf Dänemark und die Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einen angemessenen Beitrag Dänemarks zum Europol-Haushalt und die weiterhin erforderliche Mitgliedschaft Dänemarks im Schengen-Raum.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (5) Des Weiteren enthält das Abkommen über operative und strategische Kooperation Vorschriften über den Austausch personenbezogener Daten, nachdem gemäß dem Beschluss 2009/934/JI festgestellt worden ist, dass Dänemark ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat eine positive Stellungnahme im Zusammenhang mit diesen Vorschriften des Abkommens über operative und strategische Kooperation abgegeben.
- (6) Der Verwaltungsrat hat das Abkommen über operative und strategische Kooperation gebilligt und es am 15. März 2017 dem Rat zugeleitet.
- (7) Die Voraussetzungen für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch den Rat gemäß den Beschlüssen 2009/371/JI, 2009/934/JI und 2009/935/JI sind erfüllt, und daher sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, mit dem der Abschluss des Abkommens über operative und strategische Kooperation gebilligt wird.
- (8) Dänemark ist durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (9) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (10) Am 10. März 2017 hat die gemeinsame Kontrollinstanz ihre Stellungnahme abgegeben.
- (11) Am März 2017 hat der Verwaltungsrat seine Stellungnahme abgegeben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Europol wird zum Abschluss des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen dem Königreich Dänemark und Europol ermächtigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Europol gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident